

St. Gallen, Mai 2023

Zuständig      Christian Kraus  
E-Mail            ch.kraus@gzostschweiz.ch

## **Wichtige Information zu den überbetrieblichen Kursen für Zusatzlernende**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ein Ausbildungsbetrieb eines Lernenden mit verkürzter Lehrdauer nimmt eine Herausforderung an. Diese erfordert vom Ausbildungsbetrieb und dem Lernenden eine hohe Einsatzbereitschaft.

Die Lehrdauer einer Zweitausbildung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei wird die Dauer der verkürzten Grundbildung unter der Berücksichtigung der Erstausbildung festgelegt (Art. 18 Abs.1 BBG). Über den Umfang der Verkürzung der Berufslehre entscheidet in jedem Fall der Kanton. Die Verantwortung der Umsetzung obliegt dem Betrieb.

Bei verkürzter Lehrzeit steigen die Lernenden in obere Lehrjahre ein (z.B. in das 2. Lehrjahr). Während der vereinbarten Lehrzeit ist der Unterrichtsbesuch gemäss jeweiligem Bildungsplan obligatorisch (Art. 21 Abs. 3 BBG). Dies gilt auch für die überbetrieblichen Kurse ab dem jeweiligen Einstiegsjahr.

### **Diese Ausgangslage hat folgende Auswirkungen auf die Organisation der überbetrieblichen Kurse:**

- Die überbetrieblichen Kurse ab dem jeweiligen Einstiegsjahr sind obligatorisch und das Angebot dafür erfolgt automatisch über das GZO. Für diese Kurse gibt es keine Grundlage für Dispensationen, ausser der Kanton verfügt diese im Ausnahmefall.
- Grundsätzlich ist der Lehrbetrieb dafür verantwortlich, dass der Zusatzlernende die nötigen Voraussetzungen für das Einstiegsjahr mitbringt. Die nötigen Anforderungen dazu können aus der BiVo und den Lehrmitteln abgeleitet werden. Eine gute Übersicht dazu bietet die LOK-Tabelle (Anhang 3 BiVo) bei den handwerklichen Berufsbildern EFZ.
- Möchte ein Zusatzlernender einen überbetrieblichen Kurs aus einem vorhergehenden Lehrjahr besuchen, muss in jedem Fall der Ausbildungsbetrieb aktiv werden. In vorgängiger Absprache mit dem GZO und je nach Verfügbarkeit bzw. Plätzen in den üK-Klassen kann diese Möglichkeit angeboten werden.
- Solche «zusätzlichen» überbetrieblichen Kurse (ausserhalb seiner Ausbildungszeit) sind für die Ausbildungsbetriebe, unabhängig vom Status einer Mitgliedschaft bei suissetec, kostenpflichtig.

- Für überbetriebliche Kurse, die so zusätzlich besucht werden, gibt es keine Note oder Bewertung, die in die Erfahrungsnote des Qualifikationsverfahrens (QV) miteinfließen.
- Die Empfehlung von suissetec zur Lehrdauer von Zweitausbildungen finden Sie hier:  
[https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/D\\_2020\\_Empfehlung\\_Lehrdauer\\_Zweitausbildung.pdf](https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/D_2020_Empfehlung_Lehrdauer_Zweitausbildung.pdf)
- Wir empfehlen bei einer Zusatzlehre ein detailliertes betriebliches Ausbildungsprogramm, dass sich an den Handlungskompetenzen und Praxisaufträgen orientiert. Dies unter Einbezug der «Semesterplanungen» der jeweiligen Bildungsverordnungen. Ein Mehraufwand, vor allem in der Form von Zeit seitens des Ausbildungsbetriebs, ist in jedem Fall nötig.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**GZO Gebäudetechnik Zentrum Ostschweiz**



Christian Kraus  
Geschäftsführer